

St. Pölten, am 4. August 2003  
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten  
Telefon: 02742/9005-12700  
Telefax: 02742/9005-13510  
e-Mail: post.lrlplank@noel.gv.at

**DURCHSCHRIFT**

An den  
Präsidenten des Landtages  
von Niederösterreich  
LAbg. Mag. Edmund Freibauer  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 13.08.2003  
zu Ltg.-**1017/B-48-2002**  
~~— Ausschuss~~

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolutionsanträge des Landtages von NÖ vom 11. September 2002, Ltg.-1018/V-9/101-2002, Ltg.-1017/B-48-2002 und Ltg.-1018/V-9/101-2002 hat die NÖ Landesregierung am 8. Oktober 2002 beschlossen, folgende Schreiben an Herrn Bundeskanzler zu richten:

1.  
An die  
Österreichische Bundesregierung  
z.H. Herrn Bundeskanzler Dr. Wolfgang Schüssel  
Ballhausplatz 4  
1014 Wien

„Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Der Landtag von Niederösterreich hat in der Resolution vom 11. September 2002 zur Vorlage der Landesregierung betreffend Hochwasser im August 2002, Bericht an den Landtag, betreffend Resolutionen der Gemeinden die NÖ Landesregierung aufgefordert, die an den Bund gerichteten Forderungen an diesen heranzutragen.

Die NÖ Landesregierung bringt Ihnen weiters den Inhalt der Antragsbegründung zur Kenntnis:

Aus Anlass der verheerenden Hochwasserkatastrophe haben einige niederösterreichische Gemeinden Resolutionen beschlossen, um die Verantwortungsträger auf Bundes- und Landesebene aufzufordern, aus Anlass der Katastrophe entsprechende Schritte zu setzen.

Unter anderem wurden dabei folgende Begleitmaßnahmen vorgeschlagen:

1. Es ist den Betroffenen in Hinkunft im Falle einer kollektiven Naturkatastrophe eine möglichst weitgehende Entschädigung zu gewähren. Dazu bedarf es einer ausreichenden Dotierung des Katastrophenfonds. Auch auf der Ebene der EU ist ein entsprechender Katastrophenfonds einzurichten, der eine unbürokratische Hilfe zulässt.
2. Rechtzeitiges Handeln der gefährdeten Bevölkerung setzt die Evakuierung und gegebenenfalls die Optimierung des Katastrophenwarndienstes voraus. Die umfassende und rechtzeitige Information der Bevölkerung, insbesondere zum Zeitpunkt der Dokumentation einer allenfalls prognostizierbaren Katastrophe sollte unter Einbeziehung des gesamten zur Verfügung stehenden Datenmaterials vorgenommen werden.
3. die Versicherungswirtschaft ist gefordert, für die gefährdete Bevölkerung geeignete und leistbare Produkte zu schaffen, um auch auf dieser Ebene einen Schadensausgleich zu gewährleisten.

Die Anliegen der Gemeinden werden als berechtigt und wichtig erachtet.

Die NÖ Landesregierung hat sich in der Sitzung vom 8. Oktober 2002 der Resolution des Landtages angeschlossen und ersucht Sie, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, dafür Sorge zu tragen, dass, sofern für die Umsetzung der Forderungen der Gemeinden Maßnahmen des Bundes erforderlich sind, diese getroffen werden.“

2.  
An die  
Österreichische Bundesregierung  
z.H. Herrn Bundeskanzler Dr. Wolfgang Schüssel  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

„Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Der Landtag von Niederösterreich hat in der Resolution vom 11. September 2002 betreffend steuerliche Anerkennung von Katastrophenpräventivmaßnahmen die NÖ Landesregierung aufgefordert, an die Bundesregierung im Sinne der Antragsbegründung mit dem Ersuchen heranzutreten, die notwendigen Regelungen zu treffen, damit Investitionen in präventiven Katastrophenschutz steuerlich absetzbar werden.

Die NÖ Landesregierung bringt weiters den Inhalt der Antragsbegründung zur Kenntnis:

Die Rettungs- und Hilfsmaßnahmen nach der jüngsten Flutkatastrophe in Niederösterreich haben gezeigt, dass einerseits in vielen Wohnobjekten es an einfachsten Hilfswerkzeugen fehlt und andererseits durch präventiven Hochwasserschutz insbesondere solche Objekte individuell vor Überflutungen geschützt werden könnten, wo ein genereller Hochwasserschutz nicht realisierbar ist. So könnten etwa durch den Einbau von wasserdichten Fenstern und Türen oder der Herstellung von Kellern in wasserdichter Bauweise Überflutungen verhindert werden und so im Katastrophenfall öffentliche Mittel eingespart werden. Es erscheint daher zweckmäßig, die betroffenen Objekt- Eigentümer dadurch zu präventiven Schutzmaßnahmen zu animieren, dass Ausgaben für präventiven Katastrophenschutz,

insbesondere Hochwasserschutz, ohne Selbstbehalt bei der Berechnung der Lohn- und Einkommenssteuer absetzbar sind.

Die NÖ Landesregierung hat sich in der Sitzung vom 8. Oktober 2002 der Resolution des Landtages angeschlossen und ersucht Sie daher, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Regelungen getroffen werden, damit Investitionen für präventiven Katastrophenschutz steuerlich absetzbar werden.“

3.

An die  
Österreichische Bundesregierung  
z. H. Herrn Bundeskanzler Dr. Wolfgang Schüssel  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

„Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Der Landtag von Niederösterreich hat in der Resolution vom 11. September 2002 betreffend die Unterstützung der freiwilligen Helfer und Organisationen die NÖ Landesregierung aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung dem Bund mitzuteilen, dass auch der NÖ Landtag den Beschluss des Nationalrates vom 19. August 2002 unterstützt.

Die NÖ Landesregierung bringt Ihnen weiters den Inhalt der Antragsbegründung zur Kenntnis:

Im Zuge der letzten Hochwasserkatastrophe waren zahlreiche Helfer in unermüdlichem Einsatz. Die meisten dieser Einsatzkräfte waren freiwillig, unentgeltlich und in ihrer Freizeit im Einsatz.

Um diese Helfer sowohl in immaterieller als auch in materieller Weise zu unterstützen, wurde die Bundesregierung vom Nationalrat aufgefordert, unter Einbeziehung der Sozialpartner sowie der Bundesländer zu prüfen, inwieweit Personen, die als freiwillige Helfer, sei es im Rahmen von Organisationen oder außerhalb von solchen in Katastrophenfällen zum Einsatz gelangen etwa durch arbeitsrechtliche Maßnahmen und durch sozialrechtliche Absicherung, unterstützt werden können.

Die NÖ Landesregierung hat sich in der Sitzung vom 8. Oktober 2002 der Resolution des Landtages angeschlossen und ersucht Sie, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, diesen Beschluss des Landtages von Niederösterreich zur Kenntnis zu nehmen.“

Das Bundeskanzleramt hat am 12. November 2002 zunächst folgendes Schreiben an Herrn Landesrat Dipl. Ing. Josef Plank gerichtet:

„Sehr geehrter Herr Landesrat!

Das Bundeskanzleramt, Abteilung Ministerratsdienst, bestätigt das Einlangen Ihrer Schreiben vom 8. Oktober 2002, in denen Sie auf die Resolution des Niederösterreichischen Landtags vom 11. September 2002 zur Hochwasserkatastrophe im August 2002 verweisen.

Der Herr Bundeskanzler hat die Mitglieder der Bundesregierung in der Sitzung des Ministerrates am 12. November 2002 von dieser Eingabe in Kenntnis gesetzt. Ablichtungen werden den zuständigen Stellen übermittelt.

Mit freundlichem Grüßen  
Dr. Klaus Wiesmüller“

In einem weiteren Schreiben vom 2. März 2003 hat das Bundeskanzleramt Herrn Landesrat Dipl. Ing. Josef Plank folgendes mitgeteilt:

„Sehr geehrter Herr Landesrat!

Zu Ihren Schreiben, alle vom 8. Oktober 2002, betreffend Hochwasserkatastrophe im August 2002, teile ich Ihnen auf der Grundlage der eingeholten Stellungnahmen folgendes mit:

1. Zur Frage der Entschädigung für die Betroffenen:

Die Bundesregierung hat sich unmittelbar nach den katastrophalen Ereignissen der Hochwässer im August 2002 dafür eingesetzt, dass den Betroffenen seitens des Bundes eine finanzielle Hilfe in Höhe von insgesamt 500 Mio. Euro zur Verfügung gestellt wird. Zudem wurde mit dem Hochwasseroferentschädigungs- und Wiederaufbaugesetz 2002 ein umfangreiches steuerliches Maßnahmenprojekt beschlossen, wodurch eine weitreichende Unterstützung aus finanzieller Sicht gewährleistet wird.

Auf der EU-Ebene wurde von der Bundesregierung die Einrichtung eines Solidaritätsfonds angeregt und auch durchgesetzt. Durch die rasche Handlungsweise der Bundesregierung konnte erreicht werden, dass Österreich von der EU Mittel in Höhe von 134 Mio. Euro erhalten wird.

2. Was die Frage der Information der Bevölkerung betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass alle in der Bundeswarnzentrale des Bundesministeriums für Inneres einlangenden Warnungen jeweils unverzüglich an die Landeswarnzentralen weitergeleitet werden. Die Forderung des Landtages spricht daher primär die Landesdienststellen an.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zusammen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung im Österreichischen Normungsinstitut einen Arbeitskreis Krisenmanagement initiiert hat, in dem die Fragen eines reibungslosen Datenaustausches für das Krisenmanagement diskutiert werden und in Zusammenarbeit mit Vertretern von Bundesministerien, Bundesländern und großen überregional tätigen Gesellschaften wie Energieversorgungsunternehmen etc. die Basis für einen derartigen Datenaustausch geschaffen wird.

3. Das Bundesministerium für Finanzen teilt die Auffassung, dass die Versicherungswirtschaft gefordert ist, im Rahmen ihrer Kapazitäten geeignete Produkte zum Ersatz von Schäden, die durch Naturkatastrophen verursacht werden, zu entwickeln und gegen angemessene Prämien anzubieten. Die Möglichkeiten des Bundesministeriums für Finanzen sind daher sehr gering, auf die Produktgestaltung der Versicherungsunternehmen Einfluss zu nehmen. Das Bundesministerium für Finanzen wird aber im Rahmen seiner Zuständigkeit untersuchen, inwieweit die private Vorsorge zur Bewältigung von Naturkatastrophen durch die öffentliche Hand unterstützt oder ergänzt werden kann.

4. Zur Frage der Unterstützung von Helfern:  
Grundsätzlich ist festzustellen, dass im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) für die soziale Absicherung von freiwilligen Helfern weitreichend vorgesorgt ist.

So bestimmt § 176 Abs. 1 Z 2 ASVG, dass Tätigkeiten, die aus altruistischen Beweggründen im Interesse der Allgemeinheit unternommen werden – dazu gehören Lebensrettung, Hilfeleistung in Unglücksfällen oder bei allgemeinen Gefahren u. Ä. – in den Unfallversicherungsschutz einbezogen sind. Es stehen daher auf Grund dieser Bestimmung etwa Privatpersonen, die freiwillig behördlichen Organen zur Abwehr von Personen- oder Sachschäden beistehen, unter Unfallversicherungsschutz.

§ 176 Abs. 4 ASVG stellt Unfälle, die sich bei der Rettung eines Menschen aus tatsächlicher oder vermuteter Lebensgefahr oder dem Versuch einer solchen Rettung ereignet haben, einem Arbeits-unfall auch dann gleich, wenn sich der Unfall im Gebiet eines Nachbarstaates der Republik Österreich ereignet hat und die tätig werdende Person österreichischer Staatsbürger ist, die ihren Wohnsitz im Inland hat.

§ 176 Abs. 1 Z 7 lit. a ASVG normiert einen beitragsfreien Unfallversicherungsschutz etwa für solche Ärzte, die als freiwillige, gleichsam ehrenamtliche und unentgeltliche Helfer im Rahmen von organisierten Rettungsdiensten zum Einsatz kommen. Dasselbe gilt für das Hilfspersonal, sofern es nicht bereits einer vom Versicherungsschutz umfassten Hilfsorganisation angehört. § 176 Abs. 1 Z 7 lit. b ASVG normiert, dass sich der erweiterte Unfallversicherungsschutz auf alle Tätigkeiten im Rahmen des gesetzlichen oder satzungsmäßigen Wirkungsbereiches der einschlägigen Hilfsorganisationen erstreckt.

Zur an den Bund gerichteten Forderung, unter Einbeziehung der Sozialpartner sowie der Bundesländer zu prüfen, inwieweit Freiwillige im Katastropheneinsatz arbeitsrechtlich unterstützt werden können, wird mitgeteilt, dass der Bund aus Anlass der Hochwasserkatastrophe im Vorjahr Bundesbediensteten, die von Katastrophenhilfeeinrichtungen zur freiwilligen Hilfeleistung im Bundesgebiet angefordert wurden, Sonderurlaub gegen Fortzahlung der Bezüge im erforderlichen Ausmaß gewährt hat.

Der Bund wird auch weiterhin Bundesbedienstete, die ehrenamtlich in Einsatzorganisationen mitarbeiten, nach Dienstesmöglichkeit für Katastropheneinsätze dienstfrei stellen.

Es gibt allerdings derzeit keine ausdrückliche gesetzliche Regelung hinsichtlich eines Anspruchs auf Dienstfreistellung unter Entgeltfortzahlung gegenüber dem Arbeit-

geber für jene Arbeitnehmer, die als Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr, den Roten Kreuzes oder anderer Organisationen als Katastrophenhelfer im Einsatz stehen.

Gesichert ist, dass diese Arbeitnehmer wegen der Erfüllung von Aufgaben des im Allgemeininteresse liegenden Katastropheneinsatzes und der dadurch eintretenden Arbeitsverhinderung nicht befürchten müssen, dass durch den Arbeitgeber eine schuldhafte Vertragsverletzung (Entlassung, Schadenersatz) geltend gemacht wird.

Mit freundlichem Grüßen  
Dr. Klaus Wiesmüller“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich dies zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen  
Landesrat Dipl.Ing. Josef Plank e.h.